

Leistungsbeschreibung zur Kooperationsvereinbarung der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Coesfeld

zwischen
der Stadt Coesfeld
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Eliza Diekmann-Cloppenburg

- nachfolgend Stadt genannt –

und
den Freien Trägern

der Jugendhilfe Diakonie WesT e.V.
vertreten durch Frau Maike Esplör

sowie der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen
vertreten durch Frau Miriam Maiburg

- nachfolgend Träger genannt –

1 Gegenstand der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung regelt insbesondere finanzielle Verpflichtungen des Schulträgers Stadt gegenüber den Auftragnehmern (Träger) sowie die von ihnen dafür zu erbringenden Leistungen. Sie bildet eine Anlage der Kooperationsvereinbarung.

Die Leistungen zur Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen des offenen Ganztags sind an den folgenden Grundschulen der Stadt Coesfeld zu erbringen:

1. Kardinal-von-Galen-Schule Lette (AWO)
2. Lambertischule (Diakonie)
3. Laurentiuschule (AWO)
4. Ludgerischule (AWO)
5. Maria-Frieden-Schule (Diakonie)
6. Martin-Luther-Schule (Diakonie)

Grundlage der Leistungserbringung ist der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“, zuletzt geändert am 07.05.2025 mit Wirkung vom 01.08.2025 (12-63 Nr. 2) sowie die Inhalte des ab 01.08.2026 geltenden gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Schule und Bildung sowie Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 (Kabinettsbeschluss).

Die kontinuierliche Fortschreibung der Inhalte wird vereinbart.

2 Organisation der Offenen Ganztagsgrundschule

2.1 Tagesablauf, Betreuungszeiten, Schließtage und Ferienbetreuung

Die Betreuungszeit im Rahmen der OGS findet i.d.R. an allen Schultagen in der Zeit zwischen der Beendigung der 4. Unterrichtsstunde und 16.00 Uhr statt. Zu beachten ist die Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder an den Schultagen bis täglich 15 Uhr.

Die Hausaufgabenbetreuung / Lernzeiten oder sonstige pädagogische Angebote finden in enger Kooperation mit der Schule unter Einbezug der für die OGS zur Verfügung gestellten Lehrkraftstunden statt.

Neben dem Freispiel werden weitere pädagogische und freizeitpädagogische Angebote aus unterschiedlichen Erfahrungsbereichen gemacht.

Die zeitliche Organisation des Mittagessens obliegt dem Träger. Die Schulleitung wird informiert.

In den Ferien wird eine Betreuung in den folgenden Ferienwochen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ortsübergreifend angeboten. An diesen Tagen gibt es keine Teilnahmepflicht.

Von den festgelegten Öffnungszeiten kann bei höherer Gewalt, Epidemien und Pandemien abgewichen werden.

2.1.1 Öffnungszeiten in den Ferien:

- Osterferien 1. und 2. Woche
- Sommerferien 1. bis 3. Woche
- Herbstferien 1. und 2. Woche
- Weihnachtsferien nach Neujahr bis Schulbeginn

Die Betreuung in den Ferien findet gebündelt an mindestens 2 Standorten (je Träger ein Standort) statt. Die Ferienbetreuung wird vom Träger geplant.

2.1.2 Brückentage / Pädagogische Tage / Gemeinsamer Fachtag OGS

Ab dem 01.08.2026 (Schuljahr 2026/27) findet an einem pädagogischen Tag, am gemeinsamen, trägerübergreifenden Fachtag im Herbst eines Jahres und für einen individuellen Teamtag keine Betreuung seitens der OGS statt. Die Tage, an denen keine OGS-Betreuung stattfindet, werden frühzeitig bekannt gegeben und im Vorfeld mit der Schulleitung abgestimmt.

2.2 Mittagessen

Der Träger stellt das tägliche Mittagessen für alle Kinder sicher. Das Mittagessen findet zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlicher Kinderzahl statt. Die Kosten tragen die Eltern; bei Anspruch auf Bildung- und Teilhabe („BuT“) werden die Kosten aus öffentlichen Mitteln übernommen.

Der Träger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern (SuS) die Einnahme eines Mittagessens. Die Aufsicht und Betreuung während des Mittagessens obliegen dem

pädagogischen Personal des Trägers. Der hauswirtschaftliche Teil wird ebenfalls vom Träger durch hauswirtschaftliche Kräfte (HK) übernommen.

2.3 Anmeldung, Aufnahme und Vertragsbeendigung

Der Besuch der OGS ist freiwillig. Ziel der Stadt Coesfeld ist es, bedarfsgerecht den Eltern einen OGS Platz anbieten zu können.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit dem ersten Jahrgang.

Das Anmeldeverfahren wird von der Schule in Abstimmung mit dem Träger organisiert und durchgeführt.

Grundlage für die Aufnahme bilden die vom Rat der Stadt Coesfeld am 25.04.2024 verabschiedeten Aufnahmekriterien:

	Kriterienkatalog für die Vergabe von OGS-Plätzen bei begrenztem Platzangebot	Punkte bei Beleg mit Nachweisen
1	Vollzeitberufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils	10
2	Alleinerziehendes Elternteil, Arbeitszeit länger als 13 Uhr	10
3	Vollzeitberufstätigkeit eines Elternteils und gleichzeitig Nachmittagstätigkeit des anderen Elternteils	10
4	Zugewanderte Kinder	9
5	In einem Hilfeplan durch das Jugendamt dokumentierter Hilfebedarf, der im sozialen Gefüge der OGS unterstützt werden kann (ein Ergebnis Hilfeplangespräch)	8
6	Förderbedarf (integrativer Platz im Kindergarten) oder sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (AOSF) sowie präventiver Förderbedarf	7
7	Geschwisterkind bereits in der OGS	4
8	Zuzug von einer anderen Schule, in der bereits die OGS-Betreuung stattfand	2
9	Auf der OGS-Warteliste seit der Einschulung, 2 Punkte pro Warteschuljahr	2

Die Anmeldung ist für die Dauer von einem Schuljahr verpflichtend.

Die Teilnahme bis 15 Uhr ist verpflichtend, Ausnahmen sind nach Vorgabe der BASS¹ möglich.

Der Träger schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag. Es wird aus Gründen des Klimaschutzes angestrebt diese Verträge online abzuschließen.

Der Träger teilt der Stadt mit, wenn er beabsichtigt ein Betreuungsverhältnis kurzfristig zu kündigen. Die Entscheidung ist im Vorfeld mit der Schulleitung abzustimmen.

Die Nachbelegung von Plätzen kann in Abstimmung mit dem Schulträger stattfinden.

1

Bei kurzfristig auftretenden dringenden Betreuungsnotwendigkeiten in der Jugendhilfe übernimmt die Stadt den Förderausfall für das verbleibende Schuljahr (Notplätze aus Gründen des Kindeswohls).

2.4 Beiträge

Die Stadt erhebt einen einkommensabhängigen Beitrag je Kind; für Geschwisterkinder ist eine Ermäßigung vorgesehen.

Der Träger organisiert die Mittagsverpflegung und rechnet direkt mit den Eltern und dem Caterer ab.

Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der offenen Ganztagsgrundschulen sowie sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024 in der Fassung der 3. Änderungssatzung gültig ab 01.08.2026 geregelt.

2.5 Organisation in den Schulen / Aufgaben und Leistungen der jeweiligen Schule

Das Gruppenprinzip kann in den einzelnen Schulen gelebt werden, die personellen Ressourcen werden in Abhängigkeit der Kinderanzahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der OGS Räume richtet sich nach der Raumsituation an der Schule, ein Recht auf einen Raum pro gebildete Gruppe besteht nicht. Die Stadt stellt die notwendigen Räumlichkeiten für die vereinbarten Angebote inklusive der Räume für Mittagessen zur Verfügung. Eine multifunktionale Nutzung der Fach- und Unterrichtsräume ist dauerhaft notwendig und gewünscht und wird mit der Schule abgestimmt. Ggf. sind die Betreuungskonzepte anzupassen.

- Die Schule sichert den täglichen Unterricht bis nach der 4. Unterrichtsstunde. Sie informiert den Träger und die Stadt unverzüglich, möglichst zu Beginn eines Schulhalbjahres, über unterrichtsfreie Tage.
- Die Schule stellt zu unterrichtsfreien Zeiten weitere Räume (z.B. auch Klassenräume und Turnhalle) zur Nutzung durch die Offene Ganztagschule zur Verfügung.
- Die Schule stellt einen regelmäßigen Fachaustausch der Lehrkräfte mit dem Personal des Trägers durch Zurverfügungstellung von Arbeitszeit sicher.
- Die Schule stellt sicher, dass die pädagogischen Konzepte durch die Mitwirkungsgruppen verabschiedet werden und gewährleistet über die schulischen Gremien die Beteiligung der Elternschaft und der SuS an der weiteren Konzeptentwicklung.
- Bei den Schulanmeldungen weist die Schulleitung auf die unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten (OGS, ÜMI/VG) hin. Über die Aufnahme eines Kindes

entscheidet letztlich der Träger. Ziel ist es dies in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger vorzunehmen.

- Gemäß dem Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ stellt die Schule zusätzlich zum Grundfestbetrag Lehrerstellen für den Offenen Ganzttag zur Verfügung. 0,1 Lehrerstellen werden als Festbetrag kapitalisiert beantragt. Weitere 0,1 Lehrerstellen werden nicht kapitalisiert beantragt und stehen als lehrendes Personal dem Offenen Ganzttag zur Verfügung.
- Die Anmeldung zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule verpflichtet – entsprechend der aktuellen Erlasslage – zur i.d.R. regelmäßigen und täglichen Teilnahme des Kindes. Ausnahmen hiervon können von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung rechtzeitig im Voraus schriftlich beantragt werden.
Der Träger wendet die gemeinsam mit Schule und Stadt für alle Coesfelder Offenen Ganztagschulen vereinbarten einheitlichen Kriterien für berechnete Abwesenheitsgründe („Ausnahmenkatalog“) in enger Abstimmung mit der Schule an. Die Ausnahmen müssen sich deutlich von der Regel abgrenzen.

2.6. Personal

Der Träger stellt das zur Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen notwendige Personal ein. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Träger.

Der Personalschlüssel wird anhand der Anzahl der zu betreuenden Kinder ermittelt und wie folgt zur Verfügung gestellt:

Fachkraft Erzieher:in, Sozialarbeiter:in, Bestandskraft	0,8
Ergänzungskraft, z.B. Bundesfreiwilligendienstleistende in Ausbildung	0,72
Springer	0,08
Hauswirtschaftskraft (je nach Küchensystem)	0,24
Leitung Mind. Erzieher/in, Sozialpädagoge etc.	0,12
Personalanteile je Kind gesamt (Std. / Woche)	1,96
Overhead (% der Personalkosten)	10%

Die Stundenkontingente können frei verteilt werden. Die Mindestarbeitszeit je Mitarbeiter/in, ausgenommen Hauswirtschaftskräfte, sollte bei mindestens 12 Stunden wöchentlich liegen.

Vertretungskräfte bei Ausfall von OGS-Personal sind vom Träger zu stellen.

Der Träger stellt die Fachlichkeit des Personals im Sinne des Runderlasses „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung sicher.

Der Versicherungsschutz des Personals wird über den Träger geregelt. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Regelungen der BASS.

Stichtag für die Berechnung der Stundenkontingente ist die Kinderzahl am 15.10. eines jeweiligen Schuljahres.

a. Gemeinkosten

Der Gemeinkostenanteil beträgt 10 Prozent

b. Sonderförderkosten

- Förderung der Kinder mit festgestellten sonderpädagogischen Bedarfen in Grundschulen (AOSF-Kinder)
- Förderung der Kinder, die präventiv sonderpädagogisch gefördert werden und für die von der Schule ein Förderplan erstellt wird.
- Förderung der Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen

c. Kooperationen mit Institutionen wie Sportvereinen vor Ort

Der Träger schließt entsprechend des pädagogischen Konzeptes mit externen Übungsleiter:innen - bevorzugt solchen aus der Stadt Coesfeld selber - Verträge ab. Hierfür wird jeder Gruppe (25 SuS) ein Budget in Höhe von 1.500 € pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Diese Summe kann vom OGS-Träger zusätzlich zu den Personalkosten abgerechnet werden.

Der Träger stimmt die Angebote ab und bekommt die Fördersumme ausbezahlt. Er stellt die entsprechenden Stunden und Angebote in Abstimmung mit der Schule zur Verfügung. Ein Verwendungsnachweis wird eingereicht.

2.7. Sachkosten

2.7.1. Raumausstattung

Die Stadt stellt die notwendigen Räumlichkeiten für die vereinbarten Angebote inklusive der Räume für Mittagessen zur Verfügung. Eine multifunktionale Nutzung der Fach- und Unterrichtsräume ist hier möglich und wird mit der Schule abgestimmt. Ggf. sind die Betreuungskonzepte anzupassen.

Der Schulträger trägt die Bewirtschaftungskosten, inklusive der Reinigungskosten.

2.7.2. Sachkosten

Die Sachkosten werden pro Kind berechnet und bezahlt. Es werden 40 € pro Kind je Schuljahr von der Stadt Coesfeld für Sachkosten zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt spitz mit Verwendungsnachweisen. Stichtag ist die Kinderzahl am 15.10. eines jeweiligen Schuljahres.

Verbrauchsmaterial wird je Kind aus dem Schulbudget – verwaltet von den Schulleitungen – finanziert.

Nach zwei Jahren werden die Beträge überprüft und ggf. als Inflationsausgleich angepasst. Maßstab ist der Verbraucherpreisindex des Vorjahres.

2.8. Mittelverwendung und Zuwendungsbescheide

Der Träger wird zur Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide sowie der diesen beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) verpflichtet.

Der Landesanteil wird in zwei Raten und die kommunale Fördersumme werden in vier Teilbeträgen (1.3., 1.6., 1.9. und 1.12.) ausgezahlt. Nach Abschluss des Schuljahres erfolgt binnen drei Monaten eine Darstellung des Rechnungsergebnisses.

Die Verwendung von Landesmitteln, insbesondere von zusätzlichen und/oder anlassbezogenen Mitteln, ist seitens der Stadt den Schulen und den Trägern mitzuteilen.

Bis zum 30.09. eines jeden Jahres² muss der Träger die tatsächlichen Personal- und Sachkosten nachweisen und einen jährlichen Sachbericht über die Angebote je Schulstandort einreichen.

3 Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

3.1. Qualitätszirkel

Jedes Jahr findet mindestens ein Qualitätszirkel mit den OGS-Trägerv Vertretern bzw. Fachbereichsleitungen, den OGS-Teamleitungen, den Schulleitungen und dem Schulträger statt. Die Themen werden in Absprache mit dem Schulträger festgelegt. Der Schulträger lädt ein.

3.2. Kooperationen

Der Träger kann Betreuungsangebote in Abstimmung mit der Schulleitung mit Kooperationspartnern anbieten.

3.3. Kinderschutz

Der Träger muss mit der Stadt eine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII und dem Landeskinderschutzgesetz NRW abgeschlossen haben.

Die Schulleitung sorgt für einen vertrauensvollen, regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeitenden der OGS, gemäß Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen...“ BASS 12 - 63, Abs. 6.7 auch zum Kinderschutz.

Die Betreuungskräfte der OGS werden an Verfahren beteiligt, wenn das betroffene Kind in der Betreuungsmaßnahme ist. Im Verfahren ist sichergestellt, dass die Schulleitung Kenntnis von dem Vorgang hat, sie hat Verantwortung im Falle einer Kindeswohlgefährdungsmeldung an das Jugendamt.

7. Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit der Leistungsbeschreibung beginnt am 01.08.2026 mit dem Schuljahr 2026/2027 und kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines jeden Schuljahres von allen Vertragsparteien gekündigt werden.

Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

² Die Stichtagsfrist für die Stadt läuft bis zum 31.10. eines jeden Jahres